

Beitragsordnung der Mainzer Ruder-Gesellschaft 1898

Letzte Aktualisierung: Mitgliederversammlung am 18.03.2019,

gültig ab dem 1. Juli 2019

§1

Die MRG erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren von ihren Mitgliedern gemäß § 6 der Satzung.

§2

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die MRG, das Eintrittsdatum ist durch den entsprechenden Vorstandsbeschluss festgelegt. Gemäß § 6 der Satzung werden Aufnahmegebühr und Beitrag für das erste Halbjahr sofort fällig, die Beiträge sind im Voraus fällig.

§3

Die Beitragspflicht endet mit dem ordnungsgemäßen Austritt oder Ausschluss gemäß § 20 / § 21 der Satzung.

Die Änderung der Mitgliedschaft zwischen Ausübenden und Unterstützenden ist beim Vorstand gemäß § 4, Absatz 6 der Satzung zu beantragen.

§4

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden gemäß § 6 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§4a) Beitragstabelle (Euro)

Beitragsart	Beitrag/Monat	Beitrag/Quartal	Aufnahmegebühr
Mitglieder bis einschließlich 17Jahre	8,00	24,00	20,00
Azubi o. Studierende bis einschl. 28 Jahre	8,00	24,00	20,00
Ausübende ab 18 Jahre	20,00	60,00	50,00
Ausübende Partner/-innen von Ausübenden ab 18 Jahre	13,00	39,00	50,00
Unterstützende	10,00	30,00	20,00
Unterstützende Partner/-innen	6,00	18,00	20,00
Familien - Zahler	37,00	111,00	20,00

Voraussetzung für den Partner/-innen – Status und die Familienzahlung: Bei der MRG sind die Partner/-innen bzw. Familienmitglieder mit der gleichen Anschrift gemeldet.

§4b) Vermeidung sozialer Härten

Zur Vermeidung sozialer Härten kann der Vorstand in Einzelfällen zeitweise auf die Forderung von Mitgliedsbeiträgen verzichten.

§4c) Abgeltung der Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung nach §5 Absatz 3 der Satzung richtet sich nach der Nutzung der Sportgeräte. Ab 100 vollendeten bis 1000 vollendeten Jahreskilometern Rudern ist eine Arbeitsstunde pro 100 Ruderkilometern zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch eine Geldzahlung von 10 Euro pro Arbeitsstunde abzugelten. Die Abgeltung beträgt maximal 100 Euro pro Jahr. Der Einzug erfolgt nachträglich im ersten Quartal des Folgejahres (bei Vereinsaustritt im letzten Monat der Vereinsmitgliedschaft).

Anlage zur Beitragsordnung

Auflistung der Arbeitsleistung in der MRG